



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 28.12.2020

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 und Absatz 8 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau vom 17.12.2020 diese Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau (nachstehend „Stadt“ genannt).

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige bzw. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen/ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (4) Der Eigentümer/Die Eigentümerin des Hundes haftet für die Steuer, wenn er/sie nicht zugleich Halter/Halterin des Hundes ist.
- (5) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (6) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält,

wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

- (7) Kann der Halter/die Halterin eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter/Hundehalterin, wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des ersten Tages in dem darauffolgenden Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. In den Fällen des § 2 Abs. 7 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstorben ist.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters/einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Wegzug; die Steuerpflicht beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (4) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dieser mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4

Steuersätze, gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- 120,00 Euro für den ersten Hund
 - 144,00 Euro für den zweiten Hund
 - 168,00 Euro für jeden weiteren Hund
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich
- 720,00 Euro für den ersten Hund
 - 864,00 Euro für den zweiten Hund
 - 1.008,00 Euro für jeden weiteren Hund
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.

- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7 dieser Satzung), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die eine Steuer ermäßigt wird (§ 5 dieser Satzung), gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde, die nach den Absätzen 1 und 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit, keine Steuerermäßigung und keine Zwingersteuer gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern/Einzelwächterinnen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Abgerichteten Hunden, die von Artisten/Artistinnen und berufsmäßigen Schaustellern/Schaustellerinnen für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern/Leistungsrichterinnen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Eine Ermäßigung der Hundesteuer ist ferner möglich für den ersten Hund, wenn das Einkommen der steuerpflichtigen Person bzw. das Familieneinkommen in der Summe die Einkommensgrenzen der Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß § 85 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreitet.

Die Steuerermäßigung ist vom Hundehalter/von der Hundehalterin unter Vorlage entsprechender amtlicher Unterlagen zu beantragen und ist im Falle der Bewilligung jeweils für 1 Jahr zu gewähren; eine erneute Antragstellung ist erforderlich.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind. Bei der Abgabe bzw. beim Verkauf sind Name und Anschrift des Erwerbers/der Erwerberin anzugeben.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/Forstbeamtinnen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/Jagdaufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten selbst oder von Personen gehalten werden, die anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten angehören, wenn die Hunde eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben und entsprechend verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftigen Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Die Steuerbefreiung ist von der Vorlage eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises oder eines entsprechenden Feststellungsbescheides nach § 69 SGB IX mit der Zuweisung folgender Merkzeichen abhängig:

B: Notwendigkeit ständiger Begleitung
Bl: Blindheit
aG: außergewöhnliche Gehbehinderung
Gl: gehörlos
H: Hilflosigkeit

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Unterlagen gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung oder eine Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet in dem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund oder mehrere Hunde anschafft oder mit einem Hund oder mehreren Hunden zuzieht, hat den Hund bzw. die Hunde binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Absatz 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter/Die bisherige Halterin eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z. B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt eingeht. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers/der Erwerberin anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter/die Hundehalterin dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Stadt neue Marken an den Hundehalter/die Hundehalterin verteilt. Für den Fall, dass eine Hundesteuermarke verloren gegangen ist, muss der Hundehalter/die Hundehalterin den Verlust nach Kenntnis unverzüglich der Stadt mitteilen und eine Ersatzmarke beantragen. Für die Aushändigung von Ersatzhundesteuermarken wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Hundehalter/Die Hundehalterin darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters/der Hundehalterin ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Der

Halter/Die Halterin eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

- (5) Die Hundehalter/Die Hundehalterinnen aller Hunde sind verpflichtet über Vorkommnisse nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden Auskunft zu geben und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. Falls der Hund bei einer örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei auffällig geworden ist, ist die Stadt ebenfalls berechtigt, zum Zwecke der Berechnung und Steuererfassung hier Auskunft einzuholen.
- (6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort der Stadt vorzulegen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob der Hund von einer zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes für gefährlich erklärt wurde.
- (7) Kommt der Hundehalter/die Hundehalterin trotz Aufforderung mit Fristsetzung den Pflichten zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

§ 11

Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Die Stadt erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, werden Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (4) Die nach Absatz 3 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen für das jeweilige Quartal zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

§ 12

Hundebestandsaufnahme

Die Stadt kann gemäß § 11 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen.

Der/Die Grundstückseigentümer/in, der Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/innen sowie der/die Hundehalter/in sind verpflichtet, der oder dem/der von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen Auskunft zu erteilen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r, Beauftragte/r oder Vertragspartner/in einer/eines potentiellen Steuerpflichtigen oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer /eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. Der Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(3) Nach § 18 Abs. 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 jeweils mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe der dort genannten Beträge nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.

§ 14 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung und Erhebung der Steuer und der Vorauszahlungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Vollstreckung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Verordnung(EU) 2016/79 (Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Bad Schwartau – Amt für zentrale Dienste und Finanzen zulässig:

a) Name, Vorname

b) Anschrift

c) Geburtsdatum

d) Daten über Heirat bzw. Daten über Wohnungseinzug

e) Bankverbindung und

- f) Hunderasse.
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung oder Übermittlung:
- a) bei der Anmeldung der Hunde
 - b) Erteilung eines SEPA-Mandates
 - c) aus dem Einwohnermelderegister
 - d) von Polizeidienststellen
 - e) von Ordnungsämtern
 - f) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - g) von Tierschutzvereinen
 - h) vom Bundeszentralregister
 - i) allgemeine Anzeigen
 - j) anderer
- (3) die Stadt kann personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit weiterleiten an bzw. sich mitteilen lassen von:
- a) Behörden
 - b) Bundeszentralregister
 - c) Einwohnermeldeämtern
 - d) Grundstückseigentümern
 - e) Ordnungsämtern
 - f) Polizeidienststellen
 - g) Sozialämtern
 - h) Sozialversicherungsträgern
 - i) Stadtkassen/Finanzbuchhaltungen
 - j) Tierschutzvereinen
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Der Einsatz technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.11.2015 in der Form der I. Nachtragssatzung vom 20.12.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Schwartau, 22.12.2020

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister